

### AUSGANGSLAGE

Mit 1. Jänner 2006 wird das so genannte Behindertengleichstellungspaket in ganz Österreich in Kraft treten. Aufgrund der neuen Rechtslage, soll es in Zukunft möglich sein, gegen Diskriminierungen aufgrund einer Behinderung im Bereich der Arbeitswelt und im Zugang zu Gütern und Dienstleistungen anzukämpfen.

BBGG § 15 Abs 2 lautet:

*„Der Einsatz von Mediation ist anzubieten. Mediation ist durch externe Mediatorinnen und Mediatoren im Sinne des Bundesgesetzes über Mediation in Zivilrechtssachen, BGBl. I Nr. 29/2003, zu erbringen.“*

Somit sieht dieses neue Bundesbehindertengleichstellungsgesetz im Falle von Konflikten zwischen Personen mit Behinderung und deren z. B.: ArbeitskollegInnen bzw. ArbeitgeberInnen die Konfliktlösung mit Hilfe von Mediation vor. Die Realisierung stellt an die in diesem Arbeitsfeld Tätigen neue soziale, emotionale und fachliche Anforderungen. Auch das Setting dieser Mediationen erfordert von den handelnden MediatorInnen besondere Sensibilität und spezifisches Wissen.

Folgende **QUALIFIKATIONSVORAUSSETZUNGEN FÜR MEDIATORINNEN** wären demnach must`sl:

- **Sensibilität für Diskriminierungen** = humanistisches, demokratisches Menschen- und Gesellschaftsbild (z. B. : nichtdiskriminierender Sprachgebrauch, strukturelle Bedingungen und Vorgaben/Auswirkungen erkennen)
- **Erfahrungen in der Arbeit mit Personen mit Behinderungen** (z.B.: Offene und selbstkritische Einstellung zu behinderten Frauen und Männern sowie deren Angehörigen, Wissen über unterschiedliche Bedürfnisse und deren Rahmenbedingungen, Wissen um Mechanismen der Aussonderung, sowie deren Auswirkungen, Grundverständnis von Selbstbestimmung, etc.)
- **Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen** (z.B.: Wissen über einschlägige Rechtsquellen, Vereine und Beratungseinrichtungen um Info`s einholen zu können, Grundlagen der umfassenden Barrierefreiheit wie z. B.: behindertengerechtes Bauen, Zugang zu Bildung / Erwachsenenbildung etc.)
- **Spezielle Anforderungen in der Kommunikation mit kommunikationsbeeinträchtigten Personen** (z. B. Wissen über Gebärdensprachdolmetsch, Kommunikation mit Menschen mit Lernbeeinträchtigungen, Menschen mit persönlicher Assistenz, schriftliche Aufbereitung in Braille Schrift, Grundlagen alternativer Kommunikationshilfen kennen etc.)

Co-Mediation im interdisziplinärem Team aus MediatorInnen mit psych-sozialem bzw. wirtschaftlich-juristischem Hintergrund wäre ideal.

### BASISWORKSHOP

Im Basisworkshop sollte eine grundlegende Sensibilisierung für die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen und die damit verbundenen Diskriminierungen stattfinden. Berücksichtigt werden muss dabei aber auch die Seite der UnternehmerInnen, die unter Umständen nicht ganz freiwillig an der Mediation teilnehmen und deren Position auch Besonderheiten aufweist. Durchführende einer Mediation, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen, durchgeführt wird, könn(t)en leicht als parteiisch eingestuft werden.!!

### Inhalt:

- Persönliche Perspektiven = Kritische Reflexion der eigenen Einstellung zu behinderten Frauen und Männern und deren Angehöriger (Eltern)
- Gesellschaftliche Perspektiven = Frühere und heutige Mechanismen der Aussonderung und deren Auswirkungen
- Vermittlung der wichtigsten Dos and Dont's im (sprachlichen) Umgang.
- Vermittlung der rechtlichen Grundlagen: Überblick über die Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes anhand konkreter Fälle und unter Einbeziehung von Erfahrungen aus der europäischen Praxis.

### Gestaltung:

Learning bei doing = Auseinandersetzung mit den Lerninhalten unter Rückbeziehung auf die jeweiligen Praxiserfahrungen der TeilnehmerInnen um das eigene Erfahrungswissen genauer reflektieren zu können.

Kurze Theorieinputs als Grundlage für angeleitete Reflexion und Diskussion

### Termin

Letztes Quartal 2005, spätestens Anfang 2006

### Dauer

1 Tag

### Ort

Der Veranstaltungsort muss barrierefrei sein, damit behinderte Frauen und Männer sowohl als TeilnehmerInnen als auch als ReferentInnen Zugang haben. Auch andere Beeinträchtigungen müssen bedacht werden.

### ReferentInnen

Aus unterschiedlichen Bereichen mit z. B.

detailliertem Wissen über BBGG

rechtliche Bestimmungen im Behindertenbereich, Barrierefreiheit

Betroffene Menschen (Behinderte Menschen und deren Angehörige) = Betroffenen-Mainstreaming ReferentInnen